

Entschädigungsreglement

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am: In Kraft getreten am: Letzte Änderung am:

Gültig ab:

4. Juli 2011

1. August 2011

1. September 2025

1. September 2025

	Lehrpersonen (Kanton) Gemäss Besoldungsverordnung des Kantons		
	2. Mitarbeitende (Primarschulgemeinde)		
	Pensen von weniger als 5 Wochenlektionen/ -stunden werden in der Regel nicht im Monats- sondern im Stundenlohn (inkl. Ferien- und Frei-Tag-Anteil) abgerechnet.		
2.1 Lehrkräfte	Lehrkräfte mit Fähigkeitsausweis, (z.B. DaZ, Stütz- und Förderunterricht + SHP)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.2 Lehrkräfte SHP	Lehrkräfte mit SHP-Ausbildung DaZ mit sonderpädagogischer Indikation	Festangestellte Jahreslohn *Kurzeinsätze Vikariatslohn*	
2.3 Deutsch als Zweitsprache	DaZ Deutsch im Kindergarten (45 Min)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.4 Hauswarte	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.5 Reinigungs- mitarbeitende	Hauswartassistenz Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl04 LS13 bis max. LR01 od. 05 Kl 04 LS13 – LS18	
	Reinigungsfachleute Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich	LR01od. 05 Kl04 bis max. LR01 od. 05 Kl04	
	Hallenwart	LR01 od. 05 Kl04	1 LS 05
2.6 Bibliothek	Bibliotheksmitarbeiterin ohne Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS07
	Bibliotheksmitarbeiterin mit abgeschlossenem Zertifikatskurs Bibliosuisse	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09
	In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	bis max. LR01 od. 05 Kl1	1 LS09 – LS18
	Bibliotheksleiterin, Leitungsentschädigung pauschal pro Jahr	2500.00 ohne Teu	erungszulage
2.7 Schulverwaltung	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.8 Schulassistenz			
Klassen-	Mitarbeitende ohne Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS07
/Schwimmassistenz	Mitarbeitende mit Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09
Betreuungsperson	In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des	bis max.	
Gesundheitsmitarbeiterin (Lauskontrolle Pensum nach Bedarf, Schulzahninstruktorin 2.5 Lektionen/SJ pro Klasse zuzüglich max. 12 Lektionen total für Vorbereitung)	Vorgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09 – LS18
2.9 Reinigungspersonal bei Hauptreinigung der	Stundenlohnansätze bei Alter bis 18 Jahre	17.00 ohne Teue	erungsausgleich

2.10 Kursleitung Freizeitkurse	Lektionenansatz (45 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit	70.00 ohne Teuerungsausgleich
2.11 J&S Coach Entschädigung	Das vom J&S-Amt ausbezahlte Entschädigungsgeld für die Koordination der Angebote und deren Abrechnung (Aufgaben vom Coach) steht im vollen Umfang dem J&S-Coach zu.	
2.12 QUIMS Entschädigung für Beauftrage und Team	Max. 75% vom jährlichen kantonalen Pauschalbetrag darf für Personalkosten eingesetzt werden. Im ersten Amtsjahr des Beauftragten oder im Jahr, in welchem ein neuer Schwerpunkt definiert ist, fällt die Entschädigung höher aus.	QUIMS-Beauftragter im 1.Jahr oder im Jahr mit neuem Schwerpunkt CHF 900* / Monat restliche Jahre CHF 600 */Monat Mitglied QUIMS-Team CHF 70*/ Std.
2.13 Dolmetscherdienste	Für Übersetzungsdienste an Elternabenden oder beim Erstgespräch mit neuzugezogenen Familien aus fremden Kulturkreisen kann ein Dolmetscher (z.B. aus dem Elternrat) eingesetzt werden. Bei SSG werden Übersetzter von professionellen Dolmetscherdiensten angefordert.	Elternabend CHF 70* Erstgespräch CHF 50* *ohne Teuerungsausgleich
	3. Aus- und Weiterbildung	Siehe Reglement Aus- und Weiterbildung
	4. Schulreisen, Exkursionen, Lager	
4.1 Rekognoszieren	Das Rekognoszieren von Schulreisen und Exkursionen hat in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen und gehört zum Berufsauftrag. Reisespesen mit öV, 2. Klasse können zurückgefordert werden. Falls die Bahnreise über 50% mehr Zeit in Anspruch genommen hätte oder der besuchte Ort nicht mit öV erschlossen ist, werden Autospesen von 0.70/km entschädigt.	
	Die Rekognoszierung von Klassenlagern wird für max. 3 Tage bewilligt. Die Kosten müssen mit dem Lager budgetiert und abgerechnet werden.	100/Tag
4.2 Haupt- und	Hauptleitung bei Ski- und Ferienlagern	120/Tag
Hilfsleiterentschädigung	Hilfsleitung bei Ski- /Ferien-/ Klassenlagern	100/Tag
Begleitpersonen	Haupt- und Hilfsleiter bei Ski-, Ferien- und Klassenlager haben Anspruch auf freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Angestellte der Primarschule Dielsdorf mit Teilzeitpensum, die ein Klassenlager leiten/begleiten, haben Anspruch auf eine Haupt- bzw. Hilfsleiterentschädigung für diejenigen Tage, die über ihr Pensum hinaus gehen.	

	Zinilalianatialiata ada 10 for 60	dia Dagialiusa a atron	Г
	Zivildienstleistende dürfen für Klassenlagers 10 Std / Tag ein		
4.3 Begleitpersonen bei	Bei ganztägigem Einsatz (über	60	
Schulreisen oder Exkursionen	Bei halbtägigem Einsatz (unter	r 4 Std)	40
(Klassenlehrkräfte haben Anspruch auf <u>eine</u> , bei über 20 Kindern auf <u>zwei</u> Begleitpersonen)	Klassenlehr- und Begleitperso oder im Dienst der Schulgeme einem Wochenpensum von we bekommen zusätzlich zum reg noch die Halbtages- bzw. Tago Ab einem Wochenpensum vor kein Anspruch auf eine Entsch		
4.4 Spesen- entschädigung	Bei Klassen-, Ski und Ferienlagern wird der Lehrkraft / Hauptleiter/Hauptleiterin eine Pauschale für Porti, Telefone und Trinkgelder ausgerichtet von max.		200
4.5 Schulreisen / Exkursionen	In der Unterstufe sind pro School 1 kostenpflichtige Exkursion von		
	In der Mittelstufe sind pro Schuljahr 2 kostenpflichtige Exkursionen plus 1 Schulreise sowie einmalig ein Klassenlager vorgesehen. Im Schuljahr des Klassenlagers darf keine Schulreise durchgeführt werden. Der Besuch der Sportanlage Erlen zählt zum Sportunterricht und muss nicht als Exkursion gezählt werden.		
	Für die jährlichen Schulreisen und Exkursionen stehen den Lehrkräften folgende Beträge pro Schulkind /Jahr zur Verfügung:		
	Schulreise Kindergarten 11 1. Klasse 17 2. Klasse 19 3. Klasse 20 4. Klasse 22 5. Klasse 24 6. Klasse 28	Exkursion 20 20 20 28 28 28	
	5. Übrige Vergütungen / Kosten		
5.1 Theaterbesuche und andere kulturelle Veranstaltungen	Veranstaltungen dieser Art können von einzelnen Klassen ohne vorgängige Bewilligung durch die Schulpflege besucht werden. Die Kosten dürfen pro Kind und Jahr max. 15 nicht übersteigen. Grössere Veranstaltungen dieser Art für die ganze Primarschule, alle Klassen einer Stufe oder allen Kindergartenabteilungen, unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Primarschulpflege.		

5.2 Fahrten- entschädigung	Fahrten für oder im Auftrag der Primarschulpflege werden wie folgt entschädigt: Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder Kilometerentschädigung von 0.70/km	
	6. Besonderes, Spesen	
6.1 Teuerungsausgleich	Mit Ausnahme von Art. 1 und 2.1 - 2.13 unterliegen die in diesem Reglement genannten Vergütungen und/oder Beiträge nicht der Teuerung. Die Primarschulpflege beschliesst nach Bedarf über Anpassungen.	
6.2 Benützung Privatautos	Die Benützung des Privatautos erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Primarschulpflege lehnt jede Haftung ab.	
6.3 Kostenbeteiligungen und Entschädigungen	Alle weiteren hier und in der EVO nicht aufgeführten Kostenbeteiligungen und Entschädigungen werden auf Antrag von Fall zu Fall durch die Schulpflege behandelt und im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz beschlossen.	
6.4 Verpflegungszulage	Ab 01.01.2012 erhalten alle Lehrpersonen, SchulleiterInnen und VikarInnen entsprechend ihres Beschäftigungsgrades eine monatliche Verpflegungszulage. Auf Vikariatslektionen, die auf kommunaler Ebene entlöhnt werden, wird keine Verpflegungszulage entrichtet.	Anteilmässig -> 100 bei Vollpensum
6.5 Geschenke bei Dienstjubiläen	Die Primarschulpflege entscheidet über Geschenke für Dienstjubiläen.	
6.6 Schulhandy	Schulleitungsmitglieder, Schulsozialarbeitende und Hauswarte können Anspruch auf ein Schulhandy geltend machen. Die Kostenübernahme durch die Primarschule kann vom Nutzer aus folgenden zwei Möglichkeiten gewählt werden: - Für die Nutzung des privaten Gerätes wird eine	
	monatliche Spesenvergütung gewährt von CHF 20/Gerät und CHF 20/Abonnement, also monatlich total CHF 40	
	- Das Gerät wird von der Schule bezahlt (Kostendach CHF 800) und das Abonnement läuft über den Vertrag der politischen Gemeinde Dielsdorf.	
	7. Schlussbestimmungen	
Personalgesetz	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, gelten das Personalgesetz des Kantons Zürich und seine	

	Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals. 1.Rekursinstanz ist der Bezirksrat.	
Lehrpersonalgesetz	Für Lehrkräfte der Volksschule, soweit sie mit Beteiligung des Kantons entlöhnt werden, gilt das neue Lehrpersonalgesetz. 1.Rekursinstanz ist die Bildungsdirektion.	
Inkrafttretung	Das Entschädigungsreglement tritt auf den 01.09.2025 in Kraft. Das Entschädigungsreglement vom 01.07.2025 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Dielsdorf, 01.09.2025

Der Präsident M. Baumgartner Der Finanzvorstand

D. Müller